

Änderungen sind gekennzeichnet (*fett, kursiv*)

Satzung vom 11. Mai 2011	Vorschlag Satzung neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder können bayerische Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sein.</li> <li>2. Die Fachberaterinnen und Fachberater des Verbandes, sowie Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder.</li> <li>3. Zum ...</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder können bayerische Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sein.</li> <li>2. Die Fachberaterinnen und Fachberater des Verbandes, <b>die Vorstandsmitglieder</b> sowie Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder.</li> <li>3. Zum ... (Rest ohne Änderung)</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Organe des Verbandes</b></p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorstand nach § 26 BGB (gesetzliche Vertretung)</li> <li>b) der Vorstand,</li> <li>c) der erweiterte Vorstand und</li> <li>d) die Verbandsversammlung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Organe des Verbandes</b></p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorstand nach § 26 BGB (gesetzliche Vertretung)</li> <li>b) der Vorstand <b>i. S. des § 10 Nr. 1 der Satzung,</b></li> <li>c) der erweiterte Vorstand und</li> <li>d) die Verbandsversammlung.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vorstand und erweiterter Vorstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.</li> <li>2. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Beauftragter aus dem Kreis der aktiv im Dienst tätigen Fachberaterinnen und Fachberater durch den erweiterten Vorstand berufen.</li> <li>3. Vorstand und die Beauftragten der Regierungsbezirke bilden den erweiterten Vorstand. Er beruft insbesondere die Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Regierungsbeauftragten.</li> <li>4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</li> <li>5. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder den jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen sind.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vorstand und erweiterter Vorstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.</b></li> <li>2. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Beauftragter aus dem Kreis der aktiv im Dienst tätigen Fachberaterinnen und Fachberater durch den erweiterten Vorstand berufen.</li> <li>3. <b>Der Vorstand und die Beauftragten der Regierungsbezirke bilden den erweiterten Vorstand. Er beruft insbesondere die Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Beauftragten der Regierungsbezirke und hebt deren Berufung auf.</b></li> <li>4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</li> <li>5. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die <b>vom Vorsitzenden</b> und dem Schriftführer oder den jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen sind.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufgabenverteilung in der Geschäftsführung, Beschlussfassung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verband i. S. des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.</li> <li>2. Der Vorstand ...</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufgabenverteilung in der Geschäftsführung, Beschlussfassung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband i. S. des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gleichberechtigt und nur dann vertretungsbefugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder sie mit der Vertretung beauftragt hat.</b></li> <li>2. Der Vorstand ... (Rest ohne Änderung)</li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verbandsversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Verbandsversammlung</b> soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ oder durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 6 Wochen anzukündigen.</li> <li>2. Anregungen oder Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Diese sind spätestens bis zum 28.02. eines jedes Jahres zu stellen, in dem eine <b>Verbandsversammlung</b> stattfindet und beim Vorstand schriftlich einzureichen.</li> <li>3. Die <b>Verbandsversammlung</b> ...</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verbandsversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Die <u>Verbandsversammlung</u> soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ oder in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von 6 Wochen anzukündigen.</b></li> <li>2. <b>Anregungen oder Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Diese müssen spätestens einen Monat vor dem für die <u>Verbandsversammlung</u> festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</b></li> <li>3. Die <b>Verbandsversammlung</b> ... (Rest ohne Änderung)</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Rechnungsprüfer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der <b>Verbandsversammlung</b> für je 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr zulässig.</li> <li>2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfer.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Rechnungsprüfer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der <b>Verbandsversammlung</b> für je 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nur für ein weiteres Jahr zulässig.</li> <li>2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfer. <b>Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, gilt § 12 Nr. 4 entsprechend.</b></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Datenschutz</b></p> <p>Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. <b>Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Auflösung und Vermögensbindung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der <b>Verbandsversammlung</b> beschlossen werden.</li> <li>2. Bei der Auflösung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Gemeindetag als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen haben.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Auflösung und Vermögensbindung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der <b>Verbandsversammlung</b> beschlossen werden.</li> <li>2. <b>Bei der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Gemeindetag als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen haben.</b></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung wurde von der <b>Verbandsversammlung</b> in Aschaffenburg am 10.05.2011 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1997, eingetragen am 23.07.1997 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese Satzung wurde von der <u>Verbandsversammlung</u> in München am 02.04.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2011, eingetragen am 16.06.2011, außer Kraft.</b></p>